

An unsere Kunden

Brixen, den 3.02.2021

**Dott. Manfred Psailer**  
**Dott. Oliver Geier**

Dott. Norman Damiani  
Dott. Lukas Achammer  
Dott. Valentin Oberhollenzer  
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher  
Dott. Miriam Stockner

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Milano / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten steuerrechtlichen Bestimmungen und Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler des Haushaltsgesetzes 2021 informieren.

#### Aufwertung Unternehmensgüter – Ausdehnung Anwendungsbereich

Mit dem Haushaltsgesetz 2021 wurde die Aufwertung von Unternehmensgüter auf den Firmenwert und andere immaterielle Anlagegüter ausgedehnt. Bereits mit der August- und der Liquiditätsverordnung wurden verschiedene Bestimmungen zur Aufwertung von Unternehmensgüter eingeführt. Da es sich um eine interessante Bestimmung handelt, die bereits bei der Erstellung der Bilanzen des Jahres 2020 berücksichtigt werden muss, werden wir Sie in einem separaten Rundschreiben eingehend darüber informieren.

#### Investitionsförderung mittels Steuergutschrift verlängert.

Die Steuergutschrift für Investitionen in Sachanlagen, welche im letzten Jahr eingeführt wurde, wird erhöht, der Anwendungsbereich ausgedehnt und bis 2022 (bei gewissen Voraussetzungen bis zum 30.6.2023) verlängert.

Bei der Höhe der Steuergutschrift muss zwischen zwei Kategorien unterschieden werden:

- Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, die dem Bereich „Industrie 4.0“ zugeordnet werden können;
- Andere Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Software), als jene im Bereich „Industrie 4.0“.

Für Investitionen im Bereich „Industrie 4.0“ beträgt die Steuergutschrift 50% (40% ab 2022) der Anschaffungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 2,5 Mio.

Darüberhinausgehende Investitionen sind mit geringere Steuergutschriften bis zu einem Maximalbetrag von 20 Mio. gefördert. Für Anlagegüter mit einem Anschaffungswert von über Euro 300.000 ist ein beeidigtes Gutachten erforderlich.

Für andere Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände beträgt die Steuergutschrift 10% (6% ab 2020) der Anschaffungskosten. Die Steuergutschrift auf 20% erhöht, wenn es sich um Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände (laut Anlage B des Gesetzes Nr. 232/2016) handelt. Die Höhe der förderbaren Investitionsausgaben ist bei den Sachanlagen 2 Mio. während bei den immaterielle Vermögensgegenständen maximal 1 Mio. förderbar ist.

Die Steuergutschrift muss mittels F24 in drei gleichen Jahresraten verrechnet werden. Steuerpflichtige, die im Vorjahr Erlöse unter 5 Millionen Euro erzielt haben, kann die Steuergutschrift in einer Rate verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für Investitionen im Bereich „Industrie 4.0“.

Die Verrechnung kann nach Inbetriebnahme des Anlagegutes erfolgen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Steuerpflichtige die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einhält und die Sozialabgaben der Angestellten regulär entrichtet.

Auf den betreffenden Rechnungen muss folgender Verweis angeführt werden:

*“Bene agevolabile ai sensi dell'articolo 1, commi 1051-1063 della legge 178 del 30/12/2020”*

Laut Auskunft der Agentur der Einnahmen kann der Gesetzesverweis auch nachträglich händisch vermerkt werden. Wir empfehlen aber die jeweiligen Lieferanten darüber zu informieren, dass sie den Verweis auf der elektronischen Rechnung anzubringen.

#### Steuergutschrift Forschung und Entwicklung

Das Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung wird bis zum 31.12.2022 verlängert und in diesen Bereichen wie folgt erhöht:

- Ausgaben für Forschung und Entwicklung 20% (bisher 12%)
- Ausgaben für technologische Innovation 10% (bisher 6%)
- Ausgaben für technologische Innovation für die Entwicklung von Produktionsprozessen 15% (bisher 10%)
- Ausgaben für Innovation in den Bereichen Design und Ästhetik 10% (bisher 6%)

#### Teilweise Fürsorgebeitragsbefreiung für Freiberufler

Freiberufler, deren Einkommen im Jahr 2019 den Betrag von Euro 50.000 nicht überstieg und im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 33% gegenüber 2019 hatten, werden teilweise von den Fürsorgebeiträgen befreit. Unter die Regelung fallen sowohl Freiberufler mit eigener Pensionskasse als auch Freiberufler, welche in der getrennten Rentenkasse beim NISF (gestione separata INPS) eingetragen sind.

Die zu Verfügung stehenden Mittel betragen 1 Milliarde Euro für das Jahr 2021. Die Kriterien für die Aufteilung der Mittel sowie die genauen Details der Durchführung müssen noch festgelegt werden.

#### Zinsbeitrag Sabatini-ter

Die Sabatini-Förderung, welche aus einem Zinsbeitrag in Höhe von 2,75% (im Bereich „4.0“ 3,575%) besteht, wird für Anträge, welche ab dem Jahr 2021 eingereicht werden, in einer einzigsten Rate ausbezahlt. Bisher erfolgte die Auszahlung in jährlichen Raten.

#### Verlängerung Bonus Mieten für Beherbergungsbetriebe und Reisebüros

Beschränkt auf Beherbergungsbetriebe und Reisebüros wird der mit der Neustart-Verordnung (Art. 28 DL Nr. 34/2020) eingeführte Mietbonus bis zum 30.04.2021 verlängert.

#### Verlängerung Werbebonus

Die Steuergutschrift für Investitionen in Werbung im Bereich Printmedien, sowie Radio und TV, wurde für das Jahr 2021 und 2022 verlängert.

Die Steuergutschrift beträgt 50% der unter den Anwendungsbereich fallenden Aufwendungen.

Auf gesamtstaatlicher Ebene sind für die Jahre 2021 und 2022 jeweils 50 Millionen Euro vorgesehen. Sollten die Mittel nicht erhöht werden, ist mit einer Kürzung der Steuergutschrift zu rechnen.

#### Senkung MwSt. auf 10% für die Lieferung oder Abholung von Mahlzeiten

Der begünstigte MwSt.-Satz von 10% kann nun auch für Gerichte zur Auslieferung oder Abholung (take away) angewendet werden. Restaurants und Bars, welche Speisen zur Lieferung oder Abholung anbieten, können diese nun für Zwecke der MwSt. gleich behandeln, wie wenn sie diese im Betrieb selbst verabreichen.

#### MwSt.-Befreiung für COVID19 Impfungen und Tests

Impfungen, Tests und Geräte zur Diagnose von COVID19 sowie damit verbundene Dienstleistungen sind bis zum 31.12.2022 von der MwSt. befreit.

#### Abschaffung der „Esterometro“-Meldung

Die Meldung der Auslandsumsätze („esterometro“) wird ab dem Jahr 2022 abgeschafft. Ab dem 01.01.2022 müssen demnach alle Rechnung an ausländische Kunden in elektronischer Form versendet werden. Auch die Eingangsrechnungen von ausländischen Lieferanten müssen ab dem Jahr 2022 der Agentur der Einnahmen elektronisch übermittelt werden.

#### COVID19-Förderungen der Provinz Bozen steuerfrei

Bereits mit der Umwandlung der Ristori-Dekrete wurde mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2020, Nr. 176 vorgesehen, dass alle Beiträge und Steuergutschriften, welche Unternehmen und Freiberuflern aufgrund des COVID-Notstandes ausgezahlt wurden, steuerfrei sind.

#### Frist für die Wiederherstellung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften aufgrund von Verlusten

Die Frist für die Wiederherstellung des Eigenkapitals, welches sich aufgrund von Verlusten des Jahres 2020 reduziert hat, wird – in Abweichung zu den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Bestimmungen – um fünf Jahre verlängert. Die Verpflichtung zur Einberufung der Generalversammlung im Falle von Verlusten welche das Gesellschaftskapital um mehr als ein Drittel verringern, bleibt jedoch aufrecht.

#### Förderung von Unternehmenszusammenschlüssen

Bei im Jahr 2021 beschlossenen Zusammenschlüssen von unabhängigen Unternehmen (durch Verschmelzung, Spaltung oder Einbringung) können die aktiven latenten Steuern aus Steuerverlusten und ACE-Guthaben (Eigenkapitalförderung) in verrechenbare Steuerguthaben umgewandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner